

## VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Nr. 47** Bundesgericht, II. Zivilabteilung  
Urteil vom 8. November 2006 i.S. Gesellschaft G. c. A., B., C.  
und W. (5P.355/2006)

Bearbeitet und kommentiert von KARL SPÜHLER

(Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

**Ausländerarrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG; Art. 16 IPRG).** *Ein Abstellen auf schweizerisches Recht, allein wegen der Dringlichkeit, ist eine willkürliche Anwendung von Art. 271 SchKG und Art. 16 IPRG. Ist auf die Forderung ausländisches Recht anwendbar, so beurteilt sich deren Fälligkeit ebenfalls nach ausländischem Recht.*

### Sachverhalt:

Die G., eine ausländische Gesellschaft, stellte am 20. Februar 2006 als Gläubigerin für eine Forderung von rund 5,7 Mio. Franken nebst Zins ein Arrestbegehren gegen die von ihr als Schuldner bezeichneten Geschwister A., B. und C., alle mit Wohnsitz im Ausland. Der Arrest wurde gerichtlich bewilligt gegen Leistung einer Sicherheit über CHF 100 000.–. Er erfasste unter anderem eine Liegenschaft in S. (Arrestbefehl vom 22. Februar 2006). Die Liegenschaft stand einst im Eigentum des Ausländers V., der am 19. August 2003 mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorben war und in der Person von W. einen Willensvollstrecker bestellt hatte. Im Grundbuch eingetragene Eigentümerin der verarrestierten Liegenschaft ist die Erbengemeinschaft des Verstorbenen, bestehend aus dessen Kindern, den drei Arrestschuldnern.

Gegen den Arrest erhoben die drei Arrestschuldner je für sich und als Erbengemeinschaft, handelnd durch den Willensvollstrecker, Einsprache. Der Präsident des Gerichtskreises XI Interlaken-Oberhasli trat auf die Arresteinsprache nicht ein und bestätigte den Arrest auf der Liegenschaft (Entscheid vom 2. Mai 2006).

Gegen den Einspracheentscheid appellierten die drei Arrestschuldner als Erbengemeinschaft, handelnd durch den Willensvollstrecker, und der Willensvollstrecker in eigenem Namen in seiner Funktion sowie die Arrestschuldnerin C. für sich selbst. Das Obergericht des Kantons Bern trat auf die Appellation des Willensvollstreckers, die er in eigenem Namen kraft seiner Funktion eingelegt hatte, nicht ein (Dispositiv-Ziff. 1) und wies die Einsprache der Arrestschuldnerin C. zurück (Dispositiv-Ziff. 2). Es hob den Arrest auf in Gutheissung der Appellation der Erbengemeinschaft bzw. der drei Erben, vertreten durch den Willensvollstre-

cker (Dispositiv-Ziff. 3). Das Obergericht setzte den Arrestschuldern eine Klagefrist von sechzig Tagen, nach deren unbenutztem Ablauf die Arrestkaution der G. zurückerstattet würde (Dispositiv-Ziff. 4), und auferlegte sämtliche Gerichts- und Parteikosten der G. (Dispositiv-Ziff. 5 und 6 des Entscheids vom 18. August 2006).

Mit staatsrechtlicher Beschwerde beantragt die G. dem Bundesgericht, den obergerichtlichen Entscheid aufzuheben und den Arrestbeschluss bis zur Erledigung des Verfahrens der staatsrechtlichen Beschwerde vorsorglich aufrecht zu erhalten. Die drei Erben und Arrestschuldner (Beschwerdegegner 1–3) und der Willensvollstrecker (Beschwerdegegner 4) schliessen auf Abweisung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung. In der Sache selbst haben sie innert Frist keine Vernehmlassung eingereicht. Das Obergericht hat auf eine Vernehmlassung zur Beschwerdeschrift und zum Gesuch um aufschiebende Wirkung verzichtet.

Der Präsident der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat dem Gesuch der Beschwerdeführerin entsprochen und verfügt, dass der Arrest bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Urteils aufrecht erhalten zu bleiben habe (Verfügungen vom 29. August und vom 22. September 2006).

#### Aus den Erwägungen:

1.–3. [...]

4.

Der sog. Ausländerarrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ist zulässig für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist. Das Obergericht hat die Fälligkeit der Forderung nach schweizerischem Recht beurteilt und verneint. Sein Abstellen auf das schweizerische Recht, ohne vorgängig den Inhalt des ausländischen Rechts zu ermitteln, hat es mit der Dringlichkeit des Falls, dem Summarium und der Tatsache gerechtfertigt, dass es sich um das Recht eines fernen Staates handle. Die Beschwerdeführerin erblickt darin eine willkürliche Anwendung von Art. 16 IPRG.

4.1 Für eine im Ausland, in ausländischer Währung und von ausländischem Recht beherrschte Forderung kann Arrest gelegt werden. Die Frage der Fälligkeit der Forderung beurteilt sich alsdann nicht einfach nach schweizerischem Recht, sondern nach Massgabe des anwendbaren ausländischen Rechts (vgl. BGE 68 III 91 S. 93 f. = Pra 31 Nr. 93; GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Lausanne 1999–2003, N 23 zu Art. 271 SchKG). Völkerrechtliche Verträge vorbehalten, regelt das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) im internationalen Verhältnis das anzuwendende Recht (Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 IPRG; für den Ausländerarrest, z.B. BGE 123 III 494 E. 3a S. 496). Die Fälligkeit der Forde-

rung ist vom Gläubiger im Verfahren der Arrestbewilligung glaubhaft zu machen und kann im anschliessenden Einspracheverfahren bestritten werden (vgl. GILLIÉRON, a.a.O., N 27 zu Art. 272 und N 42 zu Art. 278 SchKG; SchKG-STOFFEL, N 8 zu Art. 272; SchKG-REISER, N 10 zu Art. 278; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, II, 4. Aufl. Zürich 1997/99, N 7 zu Art. 272 und N 3 zu Art. 278 SchKG).

4.2–4.4 und 5. [...]

#### Bemerkung

*Dieses Urteil ruft allen Arrestrichtern in Erinnerung, dass selbst bei der erforderlichen Beschleunigung das auf die Arrestforderung anwendbare Recht sorgfältig zu ermitteln ist. Nur im Ausnahmefall kommt dabei Art. 16 Abs. 2 IPRG zur Anwendung.*